

An die Studierenden und Lehrenden
in Bachelor- und Masterstudiengängen
der Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme
TU Berlin

2. September 2016

Neue Regelung zu Sperrvermerken in Abschlussarbeiten der Fakultät V

Die Fakultät Verkehrs- und Maschinenwesen (V) der TU Berlin hat am 6. April 2016 für alle durch die Fakultät beschlossenen Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen folgende Änderung des Paragraphen, in dem die Abschlussarbeit geregelt ist, beschlossen. Es wird folgender neuer Absatz angefügt:

„Die Bachelor-/Masterarbeit darf keinen Sperrvermerk und keine andere, über die üblichen Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflichten hinausgehende Regelung zur Geheimhaltung enthalten.“

Die Regelung gilt seit der Veröffentlichung der Änderungssatzungen im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin am 1. September 2016. Diese ist unter www.tu-berlin.de, Direktzugang 165744 einsehbar.

Betroffen sind folgende Bachelorstudiengänge:

Maschinenbau, Verkehrswesen, Physikalische Ingenieurwissenschaft

und folgende Masterstudiengänge:

Maschinenbau, Produktionstechnik, Biomedizinische Technik, Patentingenieurwesen, Fahrzeugtechnik, Luft- und Raumfahrttechnik, Planung und Betrieb im Verkehrswesen, Schiffs- und Meerestechnik, Physikalische Ingenieurwissenschaft, Human Factors

Hintergrund der Regelung und Hinweise

Sperrvermerke auf Abschlussarbeiten werden oftmals bei Arbeiten in der Industrie seitens der Unternehmen gewünscht. In § 46(1) der AllgStuPO heißt es zu Abschlussarbeiten: *„Die Arbeit kann auch außerhalb der Universität angefertigt werden“*. Die Anfertigung einer Arbeit in der Industrie stellt eine Ausnahme und nicht den Regelfall dar.

Sperrvermerke bergen jedoch für Studierende, für Gutachterinnen und Gutachter sowie für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule erhebliche Nachteile oder Risiken. Insbesondere folgende Aspekte führten neben Haftungsrisiken zu der Entscheidung, Sperrvermerke nicht mehr zu akzeptieren:

- Absolventinnen und Absolventen können ihre Abschlussarbeit nicht im Rahmen von Bewerbungen bei anderen Unternehmen vorlegen, wenn sie mit einem Sperrvermerk versehen sind. Sie müssen damit rechnen, dass ihre Bewerbung von dem ausschreibenden Unternehmen gar nicht erst berücksichtigt wird, wenn die Abschlussarbeit aufgrund eines Sperrvermerks nicht eingesehen werden kann.
- Studierende können die eigene Arbeit nicht selbst wirtschaftlich verwerten oder auf der Abschlussarbeit aufbauend die gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse weiter wissenschaftlich bearbeiten, z.B. im Rahmen einer Dissertation.

- Den Absolventinnen und Absolventen bleibt es versagt, sich um Preise für die beste Abschlussarbeit zu bewerben bzw. für einen solchen Preis vorgeschlagen zu werden.
- Gutachterinnen und Gutachter müssen sich vor Augen halten, dass der aus der Abschlussarbeit resultierende Erkenntnisgewinn unter Geheimhaltungsbedingungen für die Lehre und Forschung nicht zur Verfügung steht.

Die neue Regelung hat zur Folge, dass die Hochschule im Rahmen des Prüfungsverfahrens keinen besonderen Geheimhaltungsregeln und damit Haftungen unterliegt.

Alternativen zu Sperrvermerken

Um den Geheimhaltungsinteressen von Unternehmen entgegen zu kommen, können z.B. die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen angewendet werden, um den Abschluss von Sperrvermerken zu vermeiden. Denkbar wäre die Verwendung von dimensionslosen Darstellungen in Diagrammen, die Auswertung von Musterdaten in der Abschlussarbeit oder die Verlagerung der schutzwürdigen Daten und Informationen in einen Anhang, der im Unternehmen verbleibt, dann aber auch nicht für die Bewertung der Arbeit herangezogen werden kann. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der TU Berlin und die Betreuerin oder der Betreuer im Unternehmen sollen sich über geeignete Maßnahmen verständigen.

Bestehende Regelungen

Vertreterinnen und der Vertreter der Unternehmen sollten auch darauf hingewiesen werden, dass das Verbot der Sperrvermerke nicht zur Folge hat, dass die Inhalte von Abschlussarbeiten durch die TU Berlin Dritten frei zugänglich gemacht werden dürfen. Das geschieht mit Prüfungsleistungen grundsätzlich nicht. Hierfür gelten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TU Berlin die einschlägigen Regelungen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht (§8 des Berliner Datenschutzgesetzes, Schweigepflicht nach §3 Abs.2 TVL) bzw. bei Beamten zur Amtsverschwiegenheit (§ 26 des Landesbeamtengesetzes Berlin) .

Darüber hinaus sind die Rechte der Studierenden als Urheberinnen/Urheber an ihren Arbeiten (z.B. bei Veröffentlichungen, Übernahme in den Bestand von Bibliotheken,...) zu wahren. Absprachen oder Vereinbarungen dazu dürfen nicht die Prüfungssituation ausnutzen.

Andere Geheimhaltungsvereinbarungen im Zusammenhang mit Abschlussarbeiten

Falls von Studierenden und/oder Gutachterinnen und Gutachtern seitens Firmen der Abschluss von Geheimhaltungsvereinbarungen gewünscht wird, sollte dies nur in engen Grenzen erfolgen. Studierende und/oder Gutachterinnen und Gutachter können Vereinbarungen mit den Unternehmen eingehen, die sie persönlich zur Geheimhaltung verpflichten.

Zu beachten ist dabei: Studierende und/oder Gutachterinnen und Gutachter können durch den Abschluss einer solchen Geheimhaltungsvereinbarung die Hochschule nicht gleichfalls zur Geheimhaltung verpflichten. Die von ihnen mit dem Unternehmen getroffenen Vereinbarungen sind für die Hochschule nicht verbindlich.

Sie sollten stets sorgfältig prüfen, ob sie die zugesagte Geheimhaltung auch für die Dauer der vereinbarten Sperrfrist sicher gewährleisten können, um einen Haftungsfall auszuschließen. Eine eingegangene Geheimhaltungsverpflichtung verpflichtet ausschließlich die zeichnenden Personen persönlich, nicht die Hochschule, sofern diese nicht mitzeichnet. Konsequenz dieser persönlich eingegangenen Verpflichtung ist die persönliche, ohne weitere Regelungen in der Regel der Höhe nach unbeschränkte Haftung. Zur Begrenzung des Risikos sollte daher stets auf eine Haftungsbegrenzung in angemessener Höhe sowie eine zeitliche Haftungsbegrenzung geachtet werden. Das Unternehmen sollte informiert werden, dass das Prüfungsverfahren nicht beeinträchtigt werden darf, d.h. alle am Prüfungsverfahren regulär Beteiligten (insbes. Gutachterinnen bzw. Gutachter, die Mitglieder des Prüfungsausschusses, evtl. die Verwaltungsgerichtsbarkeit und von dieser beauftragte weitere Gutachterinnen und Gutachter) können die Prüfungsarbeit ungehindert und vollständig zur Kenntnis nehmen.

Gutachterinnen und Gutachtern wird empfohlen, in diesen Angelegenheiten den Servicebereich Recht (II R) zu kontaktieren.

Für Studierende bietet der AStA eine Rechtsberatung an.